

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|---|
| Amtliches Mitteilungsblatt der Stadt Herne | 1 |
| Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. Mai 2018 zur öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 17 - „Widumer Höfe“- , Stadtbezirk Sodingen..... | 2 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Osagie Edna Happy..... | 5 |
| Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iosif Percemli | 6 |
| Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Ervin-Ciprian Bodnar..... | 6 |
| Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Hajnal Ötvös | 7 |

**Bekanntmachungsanordnung des Oberbürgermeisters vom 15. Mai 2018 zur
öffentlichen Auslegung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanentwurfs Nr. 17 -
„Widumer Höfe“-, Stadtbezirk Sodingen**

Der Haupt- und Personalausschuss hat in seiner Sitzung am 05.12.2017 folgende Beschlüsse gefasst:

„Der Haupt- und Personalausschuss beschließt

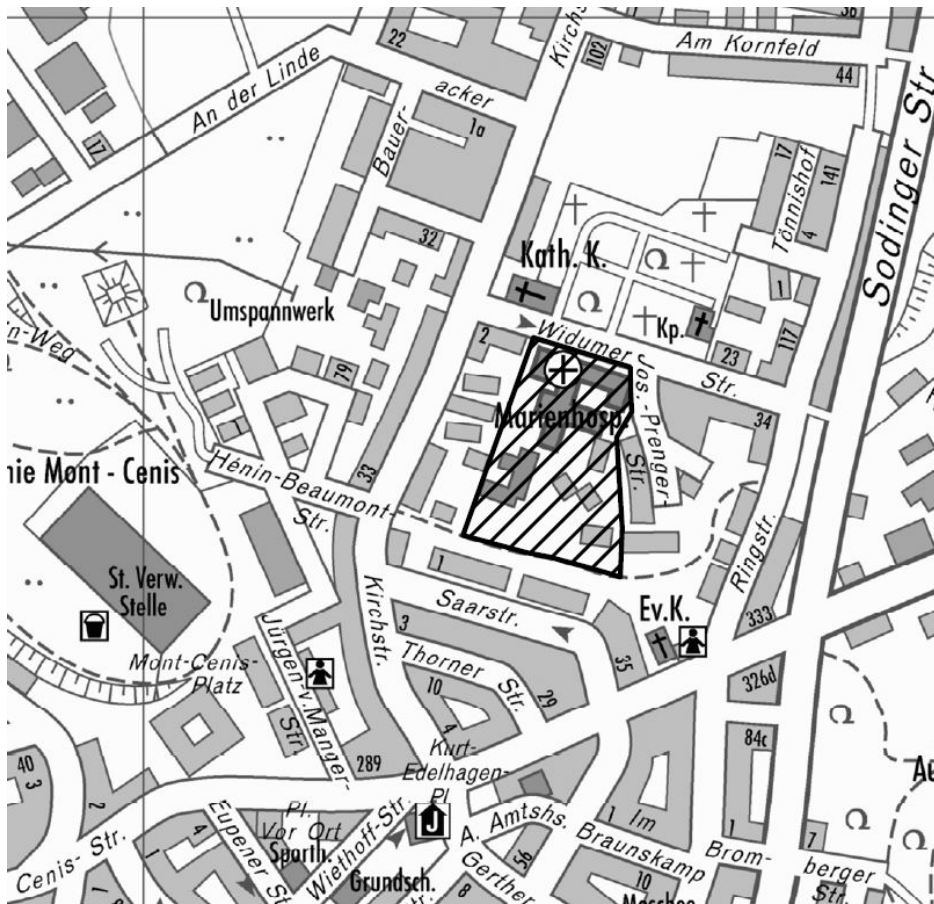
- a) dem Antrag des Vorgabenträgers vom 19.10.2017 auf Einleitung des Bebauungsplanverfahrens statt zu geben,
- b) die Aufstellung des VBP Nr. 17 - Widumer Höfe -, gemäß § 2 Abs. 1 BauGB. Der Bebauungsplan soll im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB ohne Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB aufgestellt werden, wenn die Voraussetzungen hierfür erfüllt sind,
- c) die Verwaltung zum Abschluss des Durchführungsvertrages gemäß § 12 Abs. 1 BauGB zu ermächtigen.“

Der Vorhabenbezogene Bebauungsplan Nr. 17 - Widumer Höfe - wird gemäß § 13 a BauGB im beschleunigten Verfahren ohne Durchführung einer Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4, somit ohne Erstellung eines Umweltberichts aufgestellt. Im beschleunigten Verfahren wird von der Umweltprüfung, vom Umweltbericht, von der Angabe über verfügbare umweltbezogene Informationen sowie von der zusammenfassenden Erklärung abgesehen.

Ziel der Planung ist es, die städtebauliche Situation im Zuge der Umstrukturierung des Marienhospitals Herne am Standort Börnig zu ordnen und die vorhandenen Qualitäten zu verstärken. Leitgedanke ist hierbei die Ergänzung des aktuell entstehenden Campus für Aus- und Weiterbildung um Betreuungs- und Wohnangebote für Senioren. In Geschossigkeit und Gliederung der Gebäudevolumen soll der Neubau zwischen dem heterogenen Bestand von Krankenhaus, Geschosswohnungsbau und Einfamilienhäusern vermitteln und sich gleichzeitig mit den umliegenden bestehenden und neu zu schaffenden Grünflächen verzahnen. Die Haupterschließung soll über die bereits vorhandenen Zufahrten von der Widumer Straße bzw. der Josef-Prenger-Straße erfolgen. Ergänzend soll mittelfristig eine direkte Zuwegung für Fußgänger und Taxis zum Neubau geschaffen werden.

Der Geltungsbereich des aufzustellenden Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 - Widumer Höfe - umfasst einen Bereich, der begrenzt wird im Norden durch die Widumer Straße, im Osten durch die Josef-Prenger-Straße und deren westliche Wohnbebauung, im Süden durch den öffentlichen Grünzug südlich des Grundstücks des Marienhospitals Herne-Börnig, und im Westen durch dessen westliche Grundstücksgrenze.

Die Plangebietsgrenzen sind in etwa im Stadtplanausschnitt dargestellt.



Neben dem Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 einschließlich Begründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sind folgende Dokumente verfügbar, die umweltbezogene Informationen enthalten:

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|---|--|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Geologischer Dienst | Schutzgut Boden und Wasser; Hinweise zur Ingenieurgeologie, Mutterboden und Niederschlagsversickerung |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) | Hinweis bzgl. Bodendenkmalfunden |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Stadtgrün | Hinweise zu Natur und Landschaft, Artenschutz, Grünordnung, Baumschutz |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Untere Wasserbehörde / Untere Bodenschutzbehörde / Hafenbehörde | Hinweise Bodenschutz/ Altlasten, Wasserwirtschaft/ Umgang mit Niederschlagswasser, Immissionsschutz/ Schall, Stadtklima, Luftreinhaltung und Seveso-III, Abfall, Umweltverträglichkeit |

| Art der vorhandenen Information | Urheber | Thematischer Bezug |
|--|---|---|
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Emschergenossenschaft | Entwässerung, Umgang mit Niederschlagswasser |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Stadtentwässerung Herne | Umgang mit Niederschlagswasser |
| Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange | Öffentliche Ordnung und Sport | Hinweise Kampfmittel |
| Gutachten und Fachbeiträge | Biologische Station östliches Ruhrgebiet | Artenschutzrechtliche Vorprüfung: Vorkommen planungsrelevanter Arten, Beschreibung Vermeidungsmaßnahmen |
| Gutachten und Fachbeiträge | HINZ Ingenieure GmbH | Geologischer Untergrund/ Bodenaufbau, Gründung, Schadstoffbelastungen/ Altlasten, Grundwasser, Versickerung, Gefährdungsabschätzung |
| Gutachten und Fachbeiträge | Brilon Bondzio Weiser Ingenieurgesellschaft für Verkehrswesen mbH | Verkehrsaufkommen und -prognose, Stellplatzbedarf, Mobilitätsmanagement |
| Gutachten und Fachbeiträge | Graner + Partner Ingenieure GmbH | Schallemissionen Stellplatzanlage, Straßenverkehrslärm, Schallschutz |
| Stellungnahmen bzw. Eingaben aus der Öffentlichkeit | Bürgerinnen und Bürger | Verkehrsaufkommen und -prognose, Stellplatzbedarf, Mobilitätsmanagement |

Die als Entwurf beschlossene Planung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 wird einschließlich Begründung, dem Vorhaben- und Erschließungsplan (VEP) sowie den bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen und sonstigen Informationen/ Gutachten:

- Artenschutzrechtliche Vorprüfung vom 08.01.2018
- Baugrunduntersuchungen vom 30.11.2017
- Verkehrsprognose vom März 2018
- Schalltechnisches Prognosegutachten vom 09.03.2018
- Bodenuntersuchungen vom 05.04.2018

in der Zeit vom 04.06.2018 bis 05.07.2018

zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegt. Die Planunterlagen können bis zum 05.07.2018 im Eingangsbereich des Technischen Rathauses (Haus B), Langekampstr. 36 während der

allgemeinen Servicezeiten der Stadt Herne (Montag bis Donnerstag 8:00 Uhr bis 16:00 Uhr, Freitag 8:00 Uhr bis 13:00 Uhr) eingesehen werden. Auskünfte zu den Planunterlagen können zu den vorgenannten Zeiten vom Fachbereich Umwelt und Stadtplanung, Technisches Rathaus (Haus A, 1. Etage, Raum A.124 - A.126 und A.128), Langekampstr. 36, 44652 Herne erteilt werden.

Die Planunterlagen können außerdem in dem vorgenannten Zeitraum im Internetauftritt der Stadt Herne (<http://www.bauleitplanung.herne.de>) sowie über den Internetauftritt des Umweltministeriums NRW (<http://www.uvp.nrw.de>) eingesehen werden.

Während der Auslegungszeit kann jedermann Stellungnahmen zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 17 schriftlich oder zur Niederschrift beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, zweckmäßigerweise beim Fachbereich Umwelt und Stadtplanung abgeben. Gem. § 3 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen unberücksichtigt bleiben können und dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der öffentlichen Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der Beschluss zur Auslegung sowie die öffentliche Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Herne, den 15. Mai 2018

Der Oberbürgermeister: Dr. Dudda

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Osagie Edna Happy

Für **Osagie Edna Happy**, letzte bekannte Anschrift: **Ackerstr. 10 , 44652 Herne**, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Steuern und Zahlungsabwicklung, Freiligrathstraße 12, 44623 Herne, Raum 310, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Mahnung vom 27.04.2018 Vertragsgegenstandsnummer 5254100018081466

Die Mahnung kann in der vorgenannten Dienststelle von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.05.2018

Öffentliche Zustellung nach § 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) für Iosif Percemli

Für **Herrn Iosif Percemli**, * **28.06.1982 in Mda**, zuletzt wohnhaft und gemeldet **Hauptstr. 336, 44649 Herne**, derzeit unbekanntes Aufenthaltsort, liegt bei der Stadt Herne, Fachbereich Bürgerdienste, Fahrerlaubnisbehörde, Südstraße 8, 44625 Herne, Zimmer 6 - 9, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid vom 15.05.2018, Aktenzeichen 24/4-GO

Dieser Bescheid kann in der vorgenannten Dienststelle Montag und Dienstag in der Zeit von 8:00 bis 15:30 Uhr Donnerstag von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr und Freitag von 8:00 Uhr bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) vom 7. März 2006 (SGV. NRW. 2010) als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.05.2018

Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG für Ervin-Ciprian Bodnar

Für **Ervin-Ciprian Bodnar**, letzte bekannte Anschrift: **Liebfrauenstr. 36, 47053 Duisburg**, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26, folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.05.2018, Aktenzeichen 41/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13:30 bis 15:30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.05.2018

**Öffentliche Zustellung gem. § 1 Abs. 1 LZG in Verbindung mit § 10 Abs. 1 Nr. 1 VwZG
für Hajnal Ötvös**

Für **Hajnal Ötvös**, letzte bekannte Anschrift: **Baustr.11, 46117 Oberhausen**, liegt beim Oberbürgermeister der Stadt Herne, Fachbereich Öffentliche Ordnung und Sport, Berliner Platz 9, 44623 Herne, Zimmer 2.26 , folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Ordnungsverfügung vom 15.05.2018, Aktenzeichen 171/18

Das Schriftstück kann in der vorgenannten Dienststelle am Montag, Dienstag und Donnerstag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr und 13.30 bis 15.30 Uhr, und am Mittwoch und Freitag in der Zeit von 8:30 bis 12:00 Uhr in Empfang genommen werden.

Das Schriftstück wird hiermit durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt mit der Folge, dass Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Das Schriftstück gilt nach §§ 1 und 10 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG NRW) in der jeweils geltenden Fassung als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Herne, 15.05.2018